

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0245/2020

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 51 Jugendamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	10.03.2021				
Jugendhilfeausschuss	07.04.2021				
Jugendhilfeausschuss	16.06.2021				

Bezeichnung des TOP: Beratung zur Jugendhilfeplanung Teilbereich Schulsozialarbeit

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung zur 4. Fortschreibung des Jugendhilfeplans Teilplan I „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“.

Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

Sachdarstellung:

Die Schulsozialarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist aktuell zweigliedrig organisiert:

- Finanzierung aus Eigenmitteln des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Kreistagsbeschluss *BV 483-59/2014* vom 03.04.2014 zur Fortführung der Schulsozialarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Kreistagsbeschluss *BV/0067/2014* vom 09.10.2014 zur Neufassung des Vertrages zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH zur Durchführung der Schulsozialarbeit im Landkreis, Kreistagsbeschluss *BV/0517/2017* vom 15.06.2017 zur Vertragsänderung des Vertrages zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH zur Durchführung der Schulsozialarbeit, Kreistagsbeschluss *BV/0903/2019* vom 06.06.2019 zur Vertragsänderung des Vertrages zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH zur Durchführung der Schulsozialarbeit sowie Kreistagsbeschluss *BV/0999/2019* vom 05.09.2019 zur Beauftragung des Landrates zur Neuorganisation der Beschäftigungsgesellschaften des Landkreises Anhalt-Bitterfeld)

- Finanzierung aus Mitteln des ESF-Programms „Schulerfolg sichern“ seit 2014 bis vorerst 31.07.2022 (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt gem. Rd.Erl. des MK vom 15.12.2014 (MBI. LSA 2015, S. 179), geändert durch Runderlass vom 06.04.2016 (MBI. LSA S. 300), berichtigt durch die Bekanntmachung vom 25.05.2016 (MBI. LSA, S. 352), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 31.07.2020 (MBI. LSA 2020. S. 314) sowie Jugendhilfebeschluss *BV/0661/2018* vom 24.01.2018 zum Beschluss zur Prioritätenliste ESF-Schulsozialarbeit)

Der Planungsauftrag für die *Jugendhilfeplanung Teilbereich Schulsozialarbeit* ergibt sich aus der Insolvenzanmeldung der bislang mit der Schulsozialarbeit betrauten B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH im Jahr 2018, der Einstellung des Geschäftsbetriebs zum 31.12.2019 sowie der Fortführung der Aufgabe der Schulsozialarbeit durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld seit 01.01.2020.

Um eine adäquate Verteilung der zur Verfügung stehenden finanziellen Eigenmittel zu gewährleisten und eine bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Schulsozialarbeit im Landkreis Anhalt-Bitterfeld sicherzustellen, wurde die vorliegende *Jugendhilfeplanung Teilbereich Schulsozialarbeit* anhand 8 abgestimmter Bedarfsindikatoren sowie auf Grundlage einer Bewertungsskala von 0 bis 10 Punkten erarbeitet. Berücksichtigt wurden dabei die Schulen, die aktuell aus Eigenmitteln des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit Schulsozialarbeit versorgt werden sowie Schulen ohne Schulsozialarbeit. Dies betrifft insgesamt 39 von 62 allgemein- und berufsbildenden Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Die für die *Jugendhilfeplanung Teilbereich Schulsozialarbeit* relevante Datenbasis wurde seitens des Jugendamtes, des Schulverwaltungsamtes und des Ordnungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie seitens des Landesschulamtes und des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt.

Die vorliegende *Jugendhilfeplanung Teilbereich Schulsozialarbeit* gilt für den Zeitraum vom 01.08.2021 bis 31.07.2024. Eine Prioritätenliste ist Bestandteil der *Jugendhilfeplanung Teilbereich Schulsozialarbeit*.

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus § 71 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Finanzielle Auswirkungen:

HH-Jahr	Produkt-/Sachkonto	Betrag in EUR
---	---	---

Anlagenverzeichnis:

Anlage Teil 5
 Jugendhilfeplanung_final_Stand 11.03.21

Unterschrift:

 U. Schulze
Landrat

